

Erfassung der Daten für den jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatz

Datum der Erstellung:

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Betriebsnummer:

Angaben nach DüV § 6 (4):

Bezugszeitraum N-Obergrenze (Düngejahr von/bis)¹:

Betriebsgröße in anrechenbarer landwirtschaftlich genutzter Fläche¹:

ha

Stickstoffanfall aus eigener Tierhaltung (optional)¹:

kg N

Stickstoffaufnahmen aus organischen Düngemitteln (optional)¹:

kg N

Stickstoffabgabe aus organischen Düngemitteln (optional)¹:

kg N

Im Betrieb verbleibender N_{org} (optional)¹:

kg N

Im Betrieb verbleibender N_{org} pro Hektar¹:

kg N/ha

Betriebliche N_{org} -Obergrenze (optional)¹:

kg N/ha

Angaben nach DüV § 10:

Bezugszeitraum Düngedokumentation (Erntejahr von/bis)

Gesamtbetrieblicher Düngbedarf (DüV § 10) Stickstoff:

kg N

Gesamtbetrieblicher Düngbedarf (DüV § 10) Phosphat:

kg P_2O_5

Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe (DüV § 10)

Stickstoff	[kg N_{ges}]	[kg N_{pflver}] ²	Phosphat	[kg P_2O_5]
Mineralische Düngemittel			Mineralische Düngemittel	
W.dünger tierischer Herkunft			W.dünger tierischer Herkunft	
Sonstige organische Düngemittel			Sonstige organische Düngemittel	
Bodenhilfsstoffe			Bodenhilfsstoffe	
Kultursubstrate			Kultursubstrate	
Pflanzenhilfsmittel			Pflanzenhilfsmittel	
Abfälle zur Beseitigung ³			Abfälle zur Beseitigung ³	
Sonstige			Sonstige	
Summe Stickstoff			Summe Phosphat	
Weidehaltung ^{1;4}			Weidehaltung ^{1;4}	
N-Bindung durch Leguminosen ^{4;5}				

Erfassung und Summierung des Stickstoffbedarfs (DüV § 13a)

Größe der Fläche innerhalb des Nitratbelasteten Gebietes:	ha			
	Nitratbelastete Flächen [kg N]	Nicht-Nitratbelastete Flächen [kg N]	N_{ges} [kg N/ha]	$N_{mineral}$ [kg N/ha]
Ergebnis Summierung DBE N ggf. -20% Abschlag				
zulässige N-Menge aufgebrachtes N_{pflver} ²				
Ergebnis				

⁶ Für diesen Betrieb wurde im Betrachtungszeitraum durchschnittlich, **insgesamt** nicht mehr Stickstoff als 160 kg N je ha **und** davon maximal 80 kg N je ha aus mineralischen Nährstoffträgern aufgebracht. Auf den Abschlag von kg N kann verzichtet werden.

¹Diese Angaben beziehen sich auf die Berechnungen zur betrieblichen N-Obergrenze (z.B. aus dem Wirtschaftsdünger-Check)

²Anteil des pflanzenverfügbaren Stickstoffs am gesamten Stickstoff (Anlage 3 der DüV beachten)

³nach § 28 Absatz 2 oder 3 KrWG

⁴Dieser Wert bleibt in der Summenbildung unberücksichtigt.

⁵Dieser Wert muss bis auf weiteres nicht erfasst werden.

⁶Nur ankreuzen, wenn zutreffend. Andernfalls ist der Abschlag nach § 13a einzuhalten.